

### INTERNE VORSCHRIFTEN DES IMMOBILIENKOMPLEX

Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, im gemeinsamen Interesse der Bewohner und ihres Lebensumfelds die Regeln für ein gutes Funktionieren der Immobilienanlage und die zwingenden Anforderungen in Bezug auf Ruhe, Gesundheit und Sicherheit festzulegen Handlungen des täglichen Lebens.

Die internen Vorschriften, die die geltenden Gesetze nicht ersetzen, gelten für den Immobilienkomplex: Privatbereiche, Gemeinschaftsbereiche, Nebengebäude, Grünflächen, Straßen und Parkplätze und sind für jeden seiner MIETER verbindlich, dies in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und aller Verpflichtungen, die in Artikel 7 des Gesetzes Nr. 89-462 vom 6. Juli 1989 in der geänderten Fassung definiert sind.

Die in dieser Verordnung erlassenen Regeln können in keinem Fall Vorrang vor denen einer Miteigentumsverordnung oder einer anderen für den Immobilienkomplex geltenden und gesetzlich vorgesehenen Regelung haben, die die MIETER einhalten müssen.

Der MIETER haftet daher persönlich für seine Handlungen, die seiner Besucher und die der in seiner Unterkunft lebenden Personen, in welcher Eigenschaft auch immer. Der MIETER verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Verordnung zu respektieren und dafür zu sorgen, dass jeder Bewohner auf eigene Rechnung die Bestimmungen dieser Verordnung einhält. Er wird somit darüber informiert, dass jede Verletzung der letzteren eine schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag darstellt, die zu Gerichtsverfahren führen kann mit im Hinblick auf die Beendigung seines Mietvertrags und gegebenenfalls die Umsetzung seiner zivilrechtlichen Haftung, der des Bewohners oder der des Benutzers.

#### **ARTIKEL 1 - SICHERHEIT**

Sicherheitsregeln sind strikt einzuhalten. Der MIETER hat jede Handlung zu unterlassen, die die Sicherheit von Sachen und Personen gefährden könnte.

1.1- 11 ist es insbesondere untersagt, im gesamten Gebäude einschließlich der Parkboxen gefährliche Geräte zu verwenden, giftige, explosive oder brennbare Produkte, die nicht für den Hausgebrauch bestimmt sind, aufzubewahren oder zu lagern Strom, der die Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigen kann Gebäude. Daher ist die Verwendung von brennstoffbetriebenen Geräten, Petroleumöfen, Grills, Gasflaschen, auch auf den Balkonen, strengstens untersagt.

1.2- Wichtig ist, dass der MIETER für die routinemäßige Wartung der Siphonventile, Rauchmelder und Lüftungsöffnungen der Gasleitungen seiner Unterkunft sorgt, insbesondere für den regelmäßigen Austausch der flexiblen Anschlussleitungen.

1.3- Die in den öffentlichen Bereichen installierten Alarm- oder Brandbekämpfungsvorrichtungen müssen von den MIETERN strikt eingehalten werden, jede offensichtliche Verschlechterung muss dem VERMIETER systematisch gemeldet werden.

1.4- Das Öffnen der Technischächte, die unter allen Umständen leer und zugänglich bleiben müssen, ist verboten.

#### **ARTIKEL 2 – HYGIENE UND GESUNDHEIT**

Es müssen die geltenden Hygiene- und Hygienevorschriften strikt

eingehalten werden.

2.1- Die Gemeinschaftsräume, Treppen, Treppenabsätze, Flure, Keller und Gemeinschaftsgaragen sind von allen in einwandfreiem Zustand zu halten und bestimmungsgemäß zu benutzen.

2.2- In den angemieteten Räumlichkeiten darf nichts getan werden, was durch Geruch, Feuchtigkeit, Filmaufnahmen oder sonstige Ursachen die Bewohner stören oder dem Gebäude schaden könnte.

2.3- Jeder muss darauf achten, keine Tiere anzulocken, weder in den Privatbereichen noch in den Gemeinschaftsbereichen. Es ist verboten, insbesondere auf den Anlegestellen, auch nur vorübergehend, Müll oder andere Substanzen anzusammeln, die zur Vermehrung von Insekten, Nagetieren oder Parasiten führen können. Die MIETER müssen, falls erforderlich, für deren Vernichtung in den privaten Bereichen sorgen und können sich keinem Eingriff des VERMIETERS widersetzen, der darauf abzielt, die Hygienebedingungen oder die Instandhaltung der Räumlichkeiten zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Insekten- oder Rattenbekämpfung, wie sie von vorgesehen sind die Gesundheitsordnung des Departements.

#### **ARTICLE 3 - SCHÄDLICHE AKTIVITÄTEN UND VERHALTENSWEISEN**

Alle Geräusche jeglicher Art und unabhängig von ihrer Quelle, wenn sie aufgrund ihrer Intensität oder ihrer sich wiederholenden Natur schädlich sind und geeignet sind, die Ruhe und Ruhe der Bewohner des Gebäudes zu stören, sind Tag und Nacht strengstens verboten.

3.1- Die Bewohner von Wohngebäuden müssen im Allgemeinen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Belästigung durch Lärm zu begrenzen, der von ihrer Unterkunft ausgeht.

3.2- Längere Ansammlungen, insbesondere zu später Stunde, in den Innenbereichen des Gebäudes, den Parkflächen und rund um das Gebäude sind untersagt.

3.3- Gemäß der Verordnung Nr. 2006-1386 vom 15. November 2006 ist das Rauchen in Gemeinschaftsräumen strengstens verboten.

#### **ARTICLE 4 - VERKEHRSWEGE UND PARKPLÄTZE**

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für alle Parkplätze des VERMIETERS, unabhängig von ihrer Konfiguration (für den Verkehr geöffnet oder geschlossen) oder ihrer Art (über Kopf oder überdacht).

4.1- Alle Schäden, die an den Räumlichkeiten oder an den auf den Parkplätzen befindlichen Geräten verursacht werden, führen zur **Erstattung der Reparaturkosten** durch den/die MIETER, der/die sie verursacht hat/haben.

4.2- Das Befahren und Rangieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen unterliegt den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Daher ist die Geschwindigkeit auf 20 km/h begrenzt und die Benutzer sind verpflichtet, die Richtungen der Verkehrspfeile und die Regeln zu beachten, die sich aus der behördlichen Installation von vertikalen und horizontalen Schildern ergeben.

Das Fahren und Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist verboten, insbesondere von

## Aktionsgruppe Wohnungsbau

„Mini-Motorrädern“ und motorisierten Vierrädern.

Einem Fahrzeug, das aufgrund seiner Abmessungen oder des Ziehens eines Anhängers nicht auf einem normalen Parkplatz abgestellt werden kann, kann die Zufahrt zum Parkplatz untersagt werden.

Die Zufahrtsstraßen des Gebäudes müssen jederzeit frei bleiben, um die Zufahrt für Sicherheits- und Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten.

Das Parken außerhalb der am Boden abgegrenzten Flächen ist verboten, insbesondere auf Fußgängerüberwegen und vor Betriebsschranken, Notausgängen, Brandschutztüren und Feuerlöscheinrichtungen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Gehwegen und Rasenflächen ist ebenfalls untersagt.

Das Parken auf den für die GIC und GIG oder für das Personal des VERMIETERS reservierten Plätzen sowie auf den für die Anlieferung bestimmten Plätzen ist nur für die Fahrzeuge der Personen gestattet, für die sie bestimmt sind.

Der Zustand des Fahrzeugs muss den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung in Bezug auf die Zulassung des Fahrzeugs entsprechen.

Das abgestellte Fahrzeug muss verkehrssicher sein, damit es jederzeit bewegt werden kann.

Motorisierte Landfahrzeuge, die über einen längeren Zeitraum (Saugfahrzeug) auf Parkplätzen des VERMIETERS abgestellt oder ungünstig geparkt sind, werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften aus dem ausschließlichen Bereich des MIETER-Eigentümers entfernt und in Pfund eingezahlt.

Alle nicht registrierten und nicht identifizierbaren Fahrzeuge, die offensichtlich verlassen zurückgelassen wurden (Wracks), werden ebenfalls gemäß den geltenden Texten entfernt und beschlagnahmt.

Die Verwendung von Ketten (bei Schnee) ist verboten. Alle Schäden, die durch die Verwendung trotz des Verbots verursacht werden, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

4.3- Wie alle öffentlichen Bereiche müssen die Benutzer die Sauberkeit und Bestimmung der Räumlichkeiten respektieren.

Sie dürfen keine Reparatur-, Wasch-, Entleerungs- oder Schmierarbeiten in der Garage oder auf den Parkplätzen durchführen oder Öl oder Benzin in die Kanalisation schütten. Es ist auch verboten, Möbel, sperrige Gegenstände, giftige oder brennbare Produkte in der Box oder auf dem Parkplatz zu lagern, dessen Nutzung streng auf das Abstellen von Fahrzeugen beschränkt ist.

Die Parkplätze dienen ausschließlich dem Abstellen motorisierter Landfahrzeuge. Daher sind Spiele, insbesondere Ballspiele, in diesen Räumen verboten.

4.4- Es ist verboten :

- Fußgänger dürfen die für Fahrzeuge reservierten Ein- und Ausgänge benutzen. Sie müssen die für sie vorgesehenen Treppen, Aufzüge und Fußgängerüberwege benutzen.
- die vorzeitige Verwendung von Geräten, die Lärmbelästigung, Sirenenalarm, Lautsprecher oder Summer erzeugen;
- Tiere frei herumlaufen lassen;
- alle Geräte oder Anlagen zu verwenden, die dem Personal des VERMIETERS vorbehalten sind;
- zur Durchführung von kommerziellen Aktivitäten oder Suchen oder Angeboten von Dienstleistungen, die nicht vom Betreiber genehmigt wurden, oder von Werbung, insbesondere das Verteilen oder Versenden von Flugblättern;
- Zigaretten, Streichhölzer oder brennenden Schutt wegwerfen.

4.5- **Bei zufahrtskontrollpflichtigen Parkplätzen** verpflichtet sich der Benutzer, den Beep bzw. die Fernbedienung, die Karte und die Schlüssel ausschließlich für den persönlichen Gebrauch zu verwenden. Er darf unter keinen Umständen den Zugang Dritter zu diesen Parkplätzen fördern, indem er diese Zugangsmittel verleiht, verschenkt oder vervielfältigt.

Der Benutzer verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Funktion automatischer Türen und Tore zu respektieren, insbesondere indem er in keiner Weise beim Öffnen oder Schließen behindert wird.

4.6- **Bei Tiefgaragen** unterliegen der Zugang zu und die Nutzung von Tiefgaragen angesichts der spezifischen bestehenden Risiken und Brandschutzaufgaben zusätzlichen und kumulativen Verpflichtungen zu den oben aufgeführten.

Unabhängig von der Intensität der Innenbeleuchtung schaltet der Benutzer die Scheinwerfer in der "abgeblendeten" Position seines Fahrzeugs während der gesamten Zeit ein, während der er auf dem Parkplatz fährt.

Fahrzeuge, die mit Flüssiggas- oder Erdgasausrüstung ausgestattet sind, einschließlich solcher, die mit einem normgerechten Sicherheitsventil ausgestattet sind, dürfen unter keinen Umständen auf den unterirdisch gelegenen Stellplätzen abgestellt werden.

In Tiefgaragen ist es verboten:

- Rauchen ;
- brennbares oder entflammbares Material mit Ausnahme des Inhalts des Kraftstofftanks einführen oder lagern;
- zum Entnehmen oder Hinzufügen von Kraftstoff zu Fahrzeugtanks;
- die Sandkästen zu benutzen, um ihren Müll zu entsorgen.

4.7- **Haftung des VERMIETERS:** Das Parken erfolgt auf Gefahr und Gefahr des Nutzers, auch auf gesperrten oder nicht mietpflichtigen Stellplätzen.

Der VERMIETER, der als Verwahrer keine Haftung und damit insbesondere keine Bewachungs- oder Überwachungspflicht übernimmt, kann in keinem Fall direkt oder indirekt bei Unfall, teilweiser oder vollständiger Verschlechterung oder Diebstahl des Fahrzeugs haftbar gemacht werden seinen Inhalt.

4.8- **Benutzerhaftung:** Innerhalb der Parkplätze bleibt der Benutzer allein verantwortlich, ohne dass der VERMIETER diesbezüglich haftbar gemacht werden kann, für alle Unfälle und Schäden aller Art, körperlich oder materiell, die durch Vergesslichkeit, Ungeschicklichkeit, Arglist oder Nichtbeachtung der Anforderungen dieser Hausordnung Dritten, Fahrzeugen, Anlagen oder unbeweglichen und beweglichen Sachen Schaden zufügen könnte.

Im Falle eines Unfalls auf dem Parkplatz muss der Benutzer dies unverzüglich seiner Versicherung melden und den VERMIETER innerhalb von 48 Stunden benachrichtigen.

4.9- Kinderwagen, Fahrräder und Motorräder müssen in den dafür vorgesehenen Räumen abgestellt werden, mit Ausnahme der Eingangshallen, Treppenabsätze und anderer Orte, die sich in den gemeinsamen Teilen des Gebäudes befinden.

### ARTICLE 5 - GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATE GÄRTEN

5.1 - Die Außenbereiche müssen respektiert und in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden.

Es ist verboten, die Rasenflächen oder deren Ränder zu betreten.

Der Zutritt von Haustieren, auch an der Leine, ist strengstens untersagt.

Es ist verboten, Blumen zu pflücken, Äste oder Sträucher abzureißen, die die Zierflächen bilden.

5.2 - MIETER, die einen privaten Garten haben, müssen den Rasen regelmäßig pflegen, den Rasen mähen und die Pflanzen schneiden.

**ARTICLE 6 - KINDERSPIELE**

6.1- Eltern müssen sicherstellen, dass ihre Kinder keinen Schaden anrichten und den Bewohnern des Gebäudes durch ihre Spiele keine Störungen oder Unannehmlichkeiten bereiten.

6.2- Sie müssen sie auch unbedingt darauf hinweisen, dass das Spielen auf Treppen, Hallen, Parkplätzen, Rasenflächen und allgemein in allen Gemeinschaftsbereichen, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen, verboten ist.  
Für Schäden an den Gemeinschaftsräumen haften die Eltern.

6.3- Kinder unter 4 Jahren müssen jederzeit begleitet werden. Darüber hinaus bleiben Kinder unabhängig von ihrem Alter unter der Aufsicht ihrer Familie, wobei der VERMIETER im Falle eines Unfalls jegliche Haftung ablehnt. Auch auf Spielplätzen müssen Kinder begleitet und beaufsichtigt werden.

6.4- Es ist strengstens verboten, Haustiere, auch wenn sie an der Leine gehalten werden, in die für Kinder vorgesehenen Spielbereiche zu lassen.

**ARTIKEL 7 - INHAFTIERUNG VON HAUSTIERN**

Der MIETER verpflichtet sich, in den Mieträumen keine Haustiere mit Ausnahme von Kleintieren zu halten. Er verpflichtet sich, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Bezug auf das Halten gefährlicher Tiere und die Ruhe der Nachbarschaft zu respektieren. Es ist ein formales Verbot.

7.1- MIETER, die Tiere haben, müssen dafür sorgen, dass diese keine Störungen verursachen und keine Schäden am Gebäude verursachen. Ihre Besitzer sind für die Sauberkeit dieser Tiere und ihr Verhalten insbesondere in den Treppenhäusern, Aufzügen, Fluren von Gebäuden müssen für mögliche Aggressionen und begangene Schäden verantwortlich.

7.2- Tiere sind ausserhalb der Gebäudeanlage (insbesondere ausserhalb von Grünanlagen) zu ihren natürlichen Bedürfnissen zu führen und Hunde ausserhalb der Unterkunft an der Leine zu führen. <sup>Hunde</sup> der 2. Kategorie oder Hunde mit aggressivem oder potenziell gefährlichem Verhalten müssen dem Versicherer gemeldet, von einem Erwachsenen an der Leine geführt und mit einem Maulkorb versehen werden. Die Haltung von <sup>Hunden</sup> der Kategorie 1 (Kampfhunde) ist auf dem Gut verboten.

7.3- Es ist verboten, streunende Tiere, Tauben und Katzen anzulocken oder zu füttern, die zu Unwohlsein und Unannehmlichkeiten für die Nachbarschaft führen.

7.4- Das Züchten und Schlachten von Tieren, welcher Art auch immer, ist in den Unterkünften, Nebenräumen, Neben- und Nebengebäuden des Gebäudes streng verboten.

7.5- Der Halter eines Hundes oder eines anderen Haustieres muss den Kot der ihm anvertrauten Tiere sammeln.

**ARTIKEL 10 – FENSTER, BALKONE UND LOGGIEN**

10.1- Das Aufhängen oder Ausklopfen von Wäsche, Teppichen und Fußmatten ist sowohl in den Gemeinschaftsräumen als auch an den Fenstern und Loggien, außer ggf. an dem eigens dafür vorgesehenen „Trockner“-Standort, untersagt.

**ARTICLE 8 - PLATTEN, SCHILDER UND ANZEIGEN**

8.1- Namensschilder sind nur an Wohnungstüren und Briefkästen erlaubt. Sie dürfen nur Name, Vorname, Beruf unter Ausschluss jeglicher anderen Nennung enthalten. Ihre Abmessungen und Farben müssen dem von der Versammlung angenommenen Modell entsprechen. Jedes Schild oder Berufsschild ist verboten.

8.2- Abgesehen von den Informationstafeln oder Auslagen, die den VERMIETER- und MIETERverbänden vorbehalten sind, ist es verboten, in den Gemeinschaftsräumen irgendwelche Dokumente anzubringen oder auszustellen.

**ARTICLE 9 - ANTENNENINSTALLATIONEN ÜBERTRAGUNG/EMPFANG**

Der MIETER darf außerhalb der Unterkunft keine Gegenstände, Schilder, TSF- und Fernsehantennen, keine Sender-Empfänger-Geräte installieren, außer um die folgenden Bestimmungen einzuhalten: Für das Fernsehen, Anschluss an die Gemeinschaftsantenne unter den vom VERMIETER bereitgestellten Bedingungen. Für Transceiver-Stationen behördliche Genehmigungen von der Verwaltung und Genehmigung des VERMIETERS zur Installation spezieller Antennen einholen; die Installation einer Satellitenschüssel muss vom VERMIETER ausdrücklich und schriftlich genehmigt werden, der MIETER muss seiner Anfrage den beschreibenden Kostenvoranschlag der vorgesehenen Arbeiten sowie die Installationspläne beifügen.

10.2- Auf den Rand der Fenster dürfen keine Gegenstände gestellt werden. Es ist verboten, sperrige Gegenstände zu lagern, die entweder die Sicherheit von Personen beeinträchtigen oder die allgemeine Ästhetik des Gebäudes beeinträchtigen könnten.

10.3- Behälter und Blumentöpfe müssen perfekt befestigt sein und auf wasserdichten Böden aus Zink oder Steingut stehen. Aus Sicherheitsgründen müssen Pflanzgefäße auch innerhalb von Balkonen aufbewahrt werden.

10.4- Von Fenstern und Balkonen dürfen keine Gegenstände oder Abfälle nach draußen geworfen werden. Es ist auch verboten, den Balkon mit viel Wasser zu waschen, um ein Abfließen an den Fassaden zu vermeiden.

10.5- Außerhalb der Unterkunft, Fenster, Balkone, Terrassen und Loggien dürfen keine Veränderungen an Bausubstanz oder Ausstattung vorgenommen werden.  
Das Anbringen von Markisen, Planen, Abdeck- (bzw. Trenn-)materialien für Fenster, Balkone, Terrassen und Loggien ist ohne schriftliche Zustimmung des VERMIETERS untersagt.

**ARTIKEL 11 - HAUSMÜLL, MÜLLENTSORGUNG UND VOLUMENMÜLL**

11.1- Hausmüll, der zuvor in geschlossenen Säcken verpackt wurde, muss in den dafür vorgesehenen Containern und zu den dafür vorgesehenen Zeiten entsorgt werden. Bei Anlagen mit selektiver Sortierung ist es zwingend erforderlich, den Bestimmungsort jedes Containers zu beachten.

11.2- Wenn Müllrutschen vorhanden sind, sollte der Müll nicht in loser Schüttung entsorgt, sondern in geschlossene Plastiktüten gewickelt werden, um ein Verstopfen der Kanäle und das Risiko der Freisetzung von üblen Gerüchen zu vermeiden.

Gegenstände wie Flaschen, Steingut, Gläser, heiße Asche oder flüssige Haushaltsabfälle, die geeignet sind, die Leitung unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen oder eine potentielle Gefahr für das Wachpersonal

## Aktionsgruppe Wohnungsbau

darstellen, dürfen auf keinen Fall in den Leerraum geworfen werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften gehen die Kosten für die Entsperrung oder Wiederherstellung der Müllrutschen zu Lasten des MIETERS, der die Verstopfung oder Verschlechterung durch sein eigenes Handeln oder das der in seinem Haushalt lebenden Personen verursacht hat.

Müllschlucker dürfen zwischen 22:00 und 7:00 Uhr nicht benutzt werden.

11.3- Der MIETER ist dafür verantwortlich, den von ihm erzeugten Sperrmüll zu entsorgen, indem er ihn am Tag der kommunalen Sammlung zu einem Wertstoffhof bringt oder auf dem Bürgersteig deponiert. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, die eine Korrektur durch den LEASINGGEBER erfordern, werden die entsprechenden Kosten an den LEASINGNEHMER weiterberechnet.

Verfügt der Gebäudekomplex über entsprechende Räumlichkeiten, kann der MIETER unter den vom VERMIETER festgelegten Bedingungen seinen Sperrmüll dort deponieren, wobei die Kosten für die Entfernung dieses Abfalls auf dem Gehweg dann in die erstattungsfähigen Gebühren einbezogen werden.

### **ARTICLE 12 - ROHRE UND VENTILE**

12.1- Toilettenarmaturen und -spülungen. müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden, ihre mangelnde Wartung kann neben einem erhöhten Wasserverbrauch auch die Ursache für "Wasserschläge" in den Leitungen sein, die nicht nur die Nachbarn mit ihrem Lärm stören, sondern auch die Leitungen beschädigen. Bis zur gemeinsamen Leitung verbleibt ein eventuelles Ablassen der Leitungen in den Mieträumen in der Verantwortung des MIETER.

12.2- Die MIETER dürfen auf keinen Fall Waschbecken, Waschbecken oder WC einwerfen. Produkte oder Gegenstände, die geeignet sind, die Oberfläche von Sanitäreinrichtungen und -kanälen anzugreifen oder zu verstopfen.

12.3- An den Warmwasserkreislauf, der ausschließlich der Versorgung von Sanitäranlagen vorbehalten ist, darf kein Haushaltsgerät angeschlossen werden.

### **ARTICLE 13 - BELÜFTUNG UND KONDENSATION**

13.1- Es ist verboten, die installierten Lufteinlässe oder Belüftungsöffnungen (Luftabsaugung oder -blasen) auch nur teilweise oder vorübergehend zu versperren.

13.2- Wenn eine kontrollierte mechanische Lüftungsanlage vorhanden ist, wird empfohlen, die Lufteinlassgitter und Luftöffnungen regelmäßig zu reinigen.

13.3- Jegliche Schäden, die durch ein Kondensationsphänomen verursacht werden, das durch eine Blockierung der Belüftung verursacht wird, gehen zu Lasten des MIETERS.

13.4- Es ist verboten, Dunstabzugshauben an den VMC-Säulenkanal anzuschließen.

### **ARTICLE 14 - AUFZÜGE**

14.1- Wenn Aufzüge vorhanden sind, ist ihre Benutzung ausschließlich den Bewohnern des Gebäudes und ihren Besuchern vorbehalten, die die im Aufzug angebrachten Anweisungen des Herstellers befolgen und in einem guten Sauberkeits- und Gebrauchszustand gehalten werden müssen.

14.2- Der Transport von Möbeln oder sperrigen Gegenständen in der Aufzugskabine wird unter der Bedingung geduldet, dass der MIETER alle Schutzmaßnahmen für die Wände der Aufzugskabine trifft.

14.3- Die Benutzung von Aufzügen ist Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen wegen der damit verbundenen Risiken untersagt.

14.4- Im Falle einer Störung des Aufzugs und/oder eines in der Kabine blockierten Benutzers und sofern keine unmittelbare Gefahr besteht oder eine Behandlung erforderlich ist, muss der Benutzer zuerst den Aufzugsbetreiber gemäß dem in der Kabine angegebenen Verfahren kontaktieren.

### **ARTIKEL 15 – ENTFERNUNG/ENTFERNUNG**

Die MIETER müssen den VERMIETER oder seinen Beauftragten vorher über den Tag ihres Ein- oder Auszugs informieren.

Dabei haben sie darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Funktion des Gebäudes nicht unnötig gestört wird. Ein- oder Auszugsschäden, gleich ob durch ihn oder durch das von ihm beauftragte Unternehmen verursacht, gehen zu Lasten des jeweiligen MIETERS.

### **ARTIKEL 16 – SONDERFALL VON HOCHENERGIEGEBÄUDEN**

Dieser Gebäudetyp hat ein besonders ehrgeiziges Ziel in Bezug auf die Energieeffizienz mit einem spezifischen Isolierungs-, Lüftungs- und Heizsystem.

Die dem MIETER vom VERMIETER mitgeteilten Regeln für die Gerätenutzung und das Verhalten im Gebäude sind einzuhalten, um die ordnungsgemäße Funktion der Anlage zu gewährleisten.

### **ARTIKEL 17 – RESPEKT FÜR DAS PERSONAL**

Der Hausmeister vertritt, wenn er im Haus Dienst tut, den VERMIETER und ist als solcher bevorzugter Ansprechpartner des MIETERS bei der Klärung wohnungsbezogener Probleme. Er sorgt für die Überwachung und Erhaltung des Gebäudes und stellt die ordnungsgemäße Funktion der Geräte sicher.

Der MIETER sowie alle Bewohner seiner Unterkunft, einschließlich minderjähriger Kinder, schulden dem Hausmeister sowie jedem Hausmeister, Hausangestellten oder externen Dienstleister die mit ihren Aufgaben verbundene Achtung und dies unter allen Umständen.

Jede unangemessene Haltung gegenüber dem Personal des VERMIETERS oder eines externen Dienstleisters wird sofort an die Regeln erinnert und kann zu Maßnahmen führen, die bis zur Kündigung des Mietverhältnisses gehen können.